

# JUGEND ORDNUNG

---

TSV OSTERHOLZ TENEVER E.V.

---





## **§ 1 Grundlagen und Zielsetzung**

- (1) Die Jugend des TSV Osterholz-Tenever e.V. (nachfolgend „Vereinsjugend“) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung eigenverantwortlich.
- (3) Ziel der Vereinsjugend ist die Förderung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung junger Menschen durch Sport, Bildung, Beteiligung und gemeinschaftliches Engagement.
- (4) Grundlage der Arbeit ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Prinzipien von Vielfalt, Gleichberechtigung und Nachhaltigkeit sowie die Prävention jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung oder Missbrauch.

## **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend hat insbesondere die Aufgabe:

1. sportliche, kulturelle und soziale Jugendarbeit zu leisten,
2. Interessen und Anliegen junger Menschen im Verein zu vertreten,
3. Mithilfe bei Durchführung von Maßnahmen zur Persönlichkeitsbildung, Integration und Gewaltprävention,
4. an der Weiterentwicklung des Vereins aus jugendlicher Perspektive mitzuwirken,
5. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen, Schulen, Stadtteilprojekten und Institutionen der Jugendhilfe zu pflegen,
6. Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit fortzubilden,
7. Mithilfe bei Einhaltung von Kinderschutz und Jugendschutzrichtlinien.

## **§ 3 Organe der Vereinsjugend**

1. Jugendversammlung
2. Jugendvertretung

## **§ 4 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend (§ 1 Abs. 1) und den in der Jugendarbeit tätigen Personen.
- (3) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Einladung erfolgt durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen.



(5) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichts der Jugendleitung,
- b) Wahl der Jugendleitung,
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- d) Beschluss des Haushaltsplans der Vereinsjugend,
- e) Beschluss über Änderungen dieser Jugendordnung.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab 13 Jahren (§ 10 Abs. 2 Satzung).

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## § 5 Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung besteht aus:

- a) der/dem Jugendleiter (Vorsitz),
- b) bis zu zwei stellvertretenden Jugendleitern,
- c) ggf. weiteren gewählten Mitgliedern für spezielle Aufgaben (z. B. Integration, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Die Jugendleitung wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Aufgaben der Jugendleitung:

- a) Vertretung der Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vereinsvorstand,
- b) Planung, Organisation und Koordination der Jugendarbeit,
- c) Führung des Jugendhaushalts,
- d) Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts,
- e) Kooperation mit Fachkräften und Institutionen der Jugendhilfe.

(4) Die Jugendleitung kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Die Jugendleitung kann Arbeitsgruppen oder Projektteams einsetzen.



## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Vereinsjugend erhält zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung einen Anteil der Vereinsmittel, der sich aus Zuschüssen, Spenden, Eigenmitteln und einem vom Vorstand festgelegten Anteil der Mitgliedsbeiträge zusammensetzt.
- (2) Über die Verwendung dieser Mittel beschließt die Jugendversammlung im Rahmen der vom Verein vorgegebenen Finanzordnung.
- (3) Die Mittel der Vereinsjugend dürfen ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

## **§ 7 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

- (1) Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit und der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
- (2) Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss der Jugendversammlung und Zustimmung des Vereinsvorstands in Kraft.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) In Angelegenheiten, die die Jugend des Vereins betreffen, soll der Vorstand die Jugendleitung rechtzeitig beteiligen.
- (2) Die Jugendordnung besteht auf Grundlage der Vereinsautonomie und steht im Einklang mit der Vereinssatzung und deren Regelungen.